gemeindearlesheim

Geschäftsordnung der Kinder- und Jugendkommission

Die Kinder- und Jugendkommission erlässt, gestützt auf § 104 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 26.05.1979 sowie § 5 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 01.01.2017, folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation und den Geschäftsgang der Kinder- und Jugendkommission.

§ 2 Schweige- und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss GemG. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendkommission erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion als Kinder- und Jugendkommission keine der Kinder- und Jugendkommission widersprechende Äusserungen und Meinungen.

§ 4 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement und Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe der Gemeinde Arlesheim (Personalreglement) vom 21.6.2001.

B. Aufgaben und Kompetenzen

§ 5 Aufgaben

- ¹ Die Kinder- und Jugendkommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Ihre Aufgaben bestehen darin, den Gemeinderat bei den folgenden Aufgabenstellungen zu beraten:
- > Förderung der Lebensqualität aller Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde
- Gewährleistung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben
- > Erstellung Bericht / Stellungnahmen und Antrag betreffend Kinder- und Jugendfragen
- > Bewirtschaftung des Unicef-Labels
- Anliegen als Anlaufstelle entgegennehmen und gegebenenfalls zu Handen des Gemeinderates Bericht erstatten
- > Vernetzung Kinderfreundlichkeit
- ² Der Gemeinderat kann die Kinder- und Jugendkommission für weitere Aufgaben beratend hinzuziehen.

§ 6 Kompetenzen

Der Kinder- und Jugendkommission werden folgende Kompetenzen eingeräumt:

- > Antragstellung an den Gemeinderat im Rahmen des Fachbereichs
- > Prämierung Projekt Kinderfreundliche Gemeinde im Rahmen der Ehrungen

§ 7 Stellung und Aufgaben des einsitzenden Gemeinderatmitgliedes

Die einsitzende Gemeinderätin oder der einsitzende Gemeinderat hat die Stellung eines Mitglieds. Sie oder er vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen.

C. Organisation

§ 8 Anzahl Mitglieder

Die Kinder- und Jugendkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

§ 9 Konstituierung

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission konstituieren sich, unter Vorbehalt des Präsidiums, an ihrer ersten ordentlichen Sitzung der Legislaturperiode.

§ 10 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident wird, wenn sie oder er an der Ausübung ihrer oder seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 11 Sitzungstermine

Die Mitglieder beraten sich so oft es die Aufgaben gemäss § 5 erfordern.

§ 12 Sitzungsvorbereitung und Aktenauflage

- ¹ Die Kinder- und Jugendkommission wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, so es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, mindestens eine Woche im Voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
- ² Der Einladung sind neben der Traktandenliste das Protokoll der letzten Sitzung sowie die weiteren Unterlage/Erläuterungen zu den Geschäften beizulegen.
- ³ Nicht traktandierte, dringliche Geschäfte können ausnahmsweise als Tischvorlage aufgelegt werden, sofern die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder dieses Vorgehen gutheisst.

§ 13 Aktenstudium

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission sind verpflichtet, die Unterlagen gemäss § 12 einzusehen. Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen/Erläuterungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe erfolgt.

D. Geschäftsgang

§ 14 Sitzungsvorsitz, Teilnahme

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten im Voraus zu melden.

- ² Die Verwaltung, vertreten durch die Leitung sowie eine Vertretung des Sekretariats Gesellschaft und Soziales, nimmt mit zwei beratenden Stimmen an den Sitzungen teil.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat Sachverständige (insbesondere Kinder und Jugendliche) zur Beratung beiziehen.

§ 15 Beschlussfassung

- ¹ Die Mitglieder fassen ihre Empfehlung zu Handen Gemeinderat anlässlich ihrer Sitzungen.
- ² Die Kinder- und Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

§ 16 Zirkularbeschluss

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Protokoll

- ¹ Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- ² Das Protokoll wird durch eine/n Mitarbeitende/n der Verwaltung geführt.
- ³ Das Protokoll ist vor der Auflage an die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen.
- ⁴ Das Protokoll wird jeweils in der Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet.
- ⁵ Dem Gemeinderat ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

§ 18 Unterzeichnung

Die Korrespondenz im Namen der Kinder- und Jugendkommission ist durch die Präsidentin oder den Präsident sowie die Protokollführung zu unterzeichnen.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2017 in Kraft.

Arlesheim, 20, Marz 2017

Kinder- und Jugendkommission

Ursula Laager

Präsidentin

Carole Kiefer

Protokollführerin

Vom Gemeinderat am 13. Dezember 2016 genehmigt.